



Sportverein Zuchering 1937 e.V.

Seeweg 17
85051 Ingolstadt – Zuchering

Telefon 08450 / 7637
Mail geschaeft@sv-zuchering.de
www.sv-zuchering.de

Ingolstadt, 17.09.2021

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SV Zuchering 1937 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter Nr. VR 101 eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind rot/weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V und des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband bzw. zum Bayer. Sportschützenbund vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt derzeit durch die Ausübung der vom BLSV anerkannten Sportarten Fußball, Turnen, Kegeln, Leichtathletik/Rasenkraft, Tischtennis, Stockschißen und Tennis sowie außerhalb des BLSV (Sportfischer und Schützen).
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.
- (8) Das Präsidium kann die Gewährung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich (Ehrenamtszuschale) bis zu 720 € beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht und Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins oder der Verbände zu beachten, ein Verhalten an den Tag zu legen, wie es Würde und Anstand voneinander erfordern. Das Vereinsvermögen ist schonlichst zu behandeln. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinsvermögens sind zu ersetzen.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es innerhalb von 12 Monaten seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der / die Betreffende Präsidiumsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann auf seiner nächsten Ausschusssitzung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch den Vereinsausschuss. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Das ordentliche Gericht kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtswegs angerufen werden. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das Präsidium den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.



- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- Verweis
 - Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 200,00,
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) gemäß der aktuellen Beitragsordnung verpflichtet.
- Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 10 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge werden zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres im Voraus vom Verein im Lastschriftverfahren zu Lasten des angegebenen Kontos des Mitglieds eingezogen. Ein neues Vereinsmitglied hat mit dem Antrag auf Beitritt zum Verein dem Beitragseinzug zuzustimmen. Ungeachtet dieser Regelung stellen Beiträge eine Bringschuld des Mitgliedes dar. Nicht von der Bank des Mitglieds eingelöste Beitragslastschriften sind zuzüglich etwaiger Gebühren vom Mitglied persönlich unverzüglich zu leisten.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
- Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und die Hand- und Spanndienste gemäß § 7 Abs. 2 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch das Präsidium. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann



der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.

- (7) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 7 Abs. 2 befreit.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- das Präsidium
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- einem Präsidenten oder alternativ maximal 2 gleichberechtigten Vorständen
 - einem 1. Vizepräsidenten, wenn ein Präsident gewählt wurde
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu 3 weiteren Präsidiumsmitgliedern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch einen der beiden Vorstände allein sowie durch die übrigen Präsidiumsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzuzuwählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiges Präsidium gewählt werden, so hat das zuletzt bestehende Präsidium die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Präsidiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.



- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Das Präsidium ist dabei berechtigt, Geschäfte bis zu einem Betrag i.H.v. 250.000 € zu beschließen. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten beziehungsweise die Vorstände haben jederzeit das Recht und die Pflicht in die Kassenbücher des Vereins und der Abteilungen Einsicht zu nehmen.
- (8) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendersersatzes kann in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.
- (10) Präsidiumsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (11) Das Präsidium ist unabhängig davon, ob alle Präsidiumspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (12) Das Präsidium ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Abteilungsleitern,
 - den stellvertretenden Abteilungsleitern
 - dem Leiter/der Leiterin der Tennis-Schule beim SV Zuchering 1937 e. V. (eine Person)

Abteilungen mit mindestens 100 Jugendlichen (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) sind darüber hinaus berechtigt, zusätzlich einen gewählten Jugend-Vertreter für diese Abteilung in den Vereinsausschuss zu entsenden. Dies bedarf keiner besonderen Zustimmung
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, beziehungsweise einen oder beide Vorstände, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
Wünsche und Anträge der Abteilungen sind durch den Abteilungsleiter mindestens 14 Tage vor einer Ausschusssitzung in schriftlicher Form beim Präsidenten bzw. in der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
 - a) Überprüfung der Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und sonstiger Ordnungen sowie die Durchführung der Beschlüsse und Weisungen des Präsidiums.
 - b) Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen, Vereinsfesten und Tagungen.



- c) Die Koordinierung und Überwachung des Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebes der Abteilungen.
- d) Die Schlichtung von Streitigkeiten im Mitglieder- und Vereinsbereich.
- e) Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums oder Mitgliedern des Vereinsausschusses

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 12 Tage vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Aushang im Sport-Center und an den Anschlagbrettern des SV Zuchering sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge sind so rechtzeitig beim Präsidium zu stellen, dass sie in die Tagesordnung übernommen werden können. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gleichberechtigte Vorstände nach §9 (1) können sich in einem Wahlgang gemeinsam zur Wahl stellen.
- Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über die Finanzordnung
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.



§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Präsidiums rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Jede Abteilung hält bei Bedarf, mindestens aber jährlich eine Abteilungsversammlung ab, zu der das Präsidium zu laden ist. Die Mitglieder des Präsidiums haben Sprach- und Stimmrecht.
- (3) Spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen durchgeführt werden, hat jede Abteilung in einer Abteilungsversammlung die Abteilungsleitung zu wählen.
- (4) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Abteilungsschriftführer, dem Abteilungskassier, dem Abteilungssportwart und dem oder den Mannschaftsbetreuern sowie weiteren für den Sportbetrieb notwendige Personen. Mit seiner Wahl zum Abteilungsleiter wird dieser Mitglied des Vereinsausschusses. Der Abteilungsleiter hat an den Vereinsausschusssitzungen teilzunehmen; eine Stellvertretung ist nur durch den Stellvertreter zulässig. Der Abteilungsleiter hat dem Präsidium über die Planungen der Abteilung zu unterrichten sowie die Zustimmung über den Umfang des Spiel- und Sportbetriebes einzuholen und über die finanziellen Vorgaben und Belastungen Auskunft zu erteilen und diese genehmigen zu lassen. Die Kassenbelege der Abteilungen sind unverzüglich dem für das Kassenwesen zuständigen Präsidiumsmitglied vorzulegen.
- (5) Das Präsidium kann der Abteilungsleitung Weisungen erteilen, die diese zu befolgen hat. Verstößt die Abteilungsleitung gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen des Präsidiums/des Vereinsausschusses, so kann die Abteilungsleitung vom Präsidium von ihrem Amt suspendiert oder von ihrem Amt enthoben werden. In diesem Fall ist das Präsidium berechtigt, eine kommissarische Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung einzusetzen.
- (6) Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung erlassen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Das Erzielen von Budget-Überschüssen auf Abteilungskonten ist möglich, näheres regelt die Finanzordnung.

§ 14 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann das Präsidium Vereinsordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Beitrags-, Ehren-, Jugend-, Haus- und Anlagenordnung. Der Vereinsausschuss hat ein Anhörungsrecht.



§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Ingolstadt mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht oder mittel fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) bzw. dem Bayer. Sportschützenverband und aus der Mitgliedschaft in deren zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen



Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des Bayer. Sportschützenverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV bzw. den Bayer. Sportschützenverband zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der genannten Verbände. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.



§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 09.07.2021 in Ingolstadt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

SV Zuchering 1937 e.V.

Das Präsidium